

Urheberrecht für die Schule 4.0

Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

§ 42 (5)

- nur mehr, wenn eine rechtmäßig hergestellte Vorlage verwendet wird

Vervielfältigung (*und Verbreitung*) zum eigenen Schulgebrauch

§ 42 (6)

für Schulen

Universitäten und

anderen Bildungseinrichtungen (PH, FH, Einrichtungen der beruflichen Fortbildung,...)

- Vergütungsanspruch über § 42b (2)
- nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind

„Leerkassettenvergütung“ => Speichermedienvergütung

§ 42b

Gilt für Werke, wenn sie durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten wurden, und zu erwarten ist, dass sie auf einem Speichermedium zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden

Zitate sind generell für alle Werkkategorien geregelt

§ 42f in Verbindung mit § 57

(Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Zitaten)

- auch Film und allg. Zitat für Werke der bildenden Kunst
- Quellenangabe (Titel, Urheberbezeichnung des benutzen Werks)
- Belegfunktion (Rechtfertigung durch besonderen Zweck)

Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Lernplattformen) § 42g

- Schulen Universitäten andere Bildungseinrichtungen
- für Zwecke des Unterrichts und der Lehre
- zur Veranschaulichung im Unterricht
- für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichts-/ Lehrveranstaltungsteilnehmern
- vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- zu nichtkommerziellen Zwecken
- Vergütungsanspruch
- nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind

Bilder auf Webseiten

- * **Dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers** im Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden.
- * Rechtlicher Schutz auch für Bilder, die im Web gefunden werden
- * Verwendung einzelner Werke in einer Belegfunktion als Zitat ist zulässig

Veröffentlichung von Fotos

- Recht am eigenen Bild § 78
- Berechtigte Interessen
(OGH: Bloßstellung, Preisgabe des Privatlebens, Anlass zu Missdeutungen wie z.B. Werbung, beleidigender Zusammenhang)
Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“ – Es reicht dabei allerdings nicht, wenn sich der/die Abgebildete auf einem Foto einfach nur hässlich findet – eine Bloßstellung muss **allgemein nachvollziehbar** sein. Möchte ich mit so einer **Aufnahme** im Netz dargestellt sein?
- Rechte des Fotografen (zu welchem Zweck wurden die Aufnahmen hergestellt?)

Abmahnungen

- Bei Urheberrechtsverletzung erfolgt Abmahnung
- Richtet sich (primär) an Schulerhalter, kann aber auch anders sein (Impressum)
 - Lösungsverpflichtung
 - Unterlassungserklärung
 - Schadensersatz
 - Anwaltskosten

Alternativen zu geschütztem content

- Creative Commons Lizenzen
- Search.creativecommons.org
- „Schummelzettel“ der virtuellen PH mit vielen nützlichen Hinweisen wo lizenzfreie Lerninhalte und Bilder zu finden sind.

Zusammenfassung und Ausblick auf

- RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
- eine Ausnahmeregelung für Text und Data Mining (TDM) in Artikel 3 für Forschungseinrichtungen (ohne Einschränkung auf nicht-kommerzielle oder öffentliche Forschung);
- eine Ausnahmeregelung für die digitale und grenzüberschreitende nicht-kommerzielle Nutzung von Werken und Illustrationen zu Bildungszwecken durch Bildungseinrichtungen in gesicherten Netzwerken (Intranets oder spezielle Lernumgebungen) in Artikel 4 mit angemessener Vergütung der Rechtsinhaber, wobei Mitgliedsstaaten diese Ausnahme daran knüpfen können, dass es keine angemessenen Lizenzangebote der Verlage gibt; und
- eine Ausnahmeregelung für Organisationen zur Bewahrung des kulturellen Erbes in Artikel 5 (Archive, Bibliotheken, Museen), die digitale Kopien von Werken in ihrem Bestand erstellen und speichern dürfen, die sich in ihren Sammlungen befinden.

Mag. Walter Olensky

Bundesministerium für Bildung

Abt. Bildungsmedien, IT/3

1010 Wien, Minoritenplatz 5

T: +43 1 5312 4846

walter.olensky@bmb.gv.at